

Telefon / Fax

+49 (0)721 6625- [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]@mri.bund.de

Max Rubner-Institut Haid-und-Neu-Straße 9 · 76131 Karlsruhe

Nur per E-Mail



Betrifft **Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes**
Bezug Ihr Antrag vom 27.02.2020
Datum 27.03.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 27.02.2020 begehren Sie unter Bezugnahme auf den auszugsweise wiedergegebenen Inhalt eines Flyers unseres Hauses Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1) Wann nimmt das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel seinen Betrieb auf (z.B. Planung oder grobe Meilensteine)?
- 2) Zitat (siehe oben): „Die für die Überwachung der Lebensmittel-Authentizität zuständigen Behörden sind die erste und wichtigste Zielgruppe für die Arbeit des NRZ-Authent.“
Ist es geplant, dass auch interessierte Bürger und Interessengruppen Zugang zu den im NRZ-Authent hinterlegten Dokumenten bekommen?
- 3) Sind die im NRZ-Authent hinterlegten Dokumente über Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zugänglich?

In Ihrer E-Mail ist zwar u. a. angegeben, dass es sich um einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) handle. Ein solcher Antrag liegt jedoch nicht vor, wenn eine Anfrage sichtlich keinen Aktenbezug aufweist. Wir müssen Sie daher darauf hinweisen, dass zumindest Ihre dritte Frage eine Bürgeranfrage darstellt, die nicht dem IFG unterfällt.

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) wird seit seiner Errichtung im Jahr 2017 betrieben. Es befindet sich, wie Sie unserem Flyer entnommen haben, noch im Aufbau. Während einige Aufgaben von Beginn an wahrgenommen werden konnten (z. B. die Methodenentwicklung und

→ Seite 2 | Schreiben vom 27.03.2020

-bereitstellung für die zuständigen Überwachungsbehörden und Untersuchungsämter), bedürfen andere Aufgaben (z. B. im Bereich der europäischen Zusammenarbeit) zu ihrer vollständigen Wahrnehmung noch der Implementierung neuer Strukturen und Prozesse auch außerhalb des MRI bzw. Deutschlands. Wegen der vielfältigen Interdependenzen, die in dieser Hinsicht bestehen, liegt in unserem Hause keine amtliche Information im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG vor, die Auskunft zu der Frage gibt, wann einzelne noch im Aufbau befindliche Aufgabenbereiche ihren Betrieb zur Gänze aufnehmen werden. In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht begründet. Es regelt nur den Zugang zu amtlichen Informationen, die in der Behörde auch tatsächlich vorhanden sind.

Zu Frage 2:

Entsprechend dem Erwägungsgrund 73 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>) sind die Lebensmittel-Untersuchungsämter in den 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland die vorrangige Zielgruppe der Arbeit des NRZ-Authent. Der genannte Erwägungsgrund lautet wie folgt:

„Für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten, die darauf abzielen, etwaige Verstöße gegen Vorschriften, einschließlich Verstöße aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken, und im Zusammenhang mit dem Tierschutz zu identifizieren, sollten die zuständigen Behörden Zugang zu aktuellen, verlässlichen und schlüssigen technischen Daten sowie zu Forschungsergebnissen, neuen Techniken und Fachwissen haben, um die in diesen beiden Bereichen geltenden Unionsrechtsvorschriften korrekt anwenden zu können. Die Kommission sollte zu diesem Zweck in der Lage sein, Referenzzentren der Europäischen Union für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette und für den Tierschutz zu benennen und auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen.“

Informationen über aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Fachwissen werden den Lebensmittel-Untersuchungsämtern regelmäßig zum Beispiel in Form des „NRZ-Authent Journalscanners“ bereitgestellt, dessen neueste Ausgabe wir Ihnen zur Ansicht angehängt haben. Derzeit ist nicht geplant, den „NRZ-Authent Journalscanner“ allgemein zugänglich bereitzustellen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Interessengruppen können sich jedoch im Internet unter www.mri.bund.de/de/nrz/forschung über die Arbeit des NRZ-Authent informieren.

Zu Frage 3:

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG erfasst auch Dokumente, die in den Akten des NRZ-Authent geführt werden. Bei jedem Antrag auf Informationszugang ist allerdings zu prüfen, ob Ausnahmegründe nach dem IFG vorliegen, die dazu führen, dass der Antrag abgelehnt werden muss.

→ Seite 3 | Schreiben vom 27.03.2020

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, Haid-und-Neu-Str. 9, 76131 Karlsruhe, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage